

Generali Asset Management S.p.A.
Società di gestione del risparmio
Zweigniederlassung Deutschland
Tunisstraße 29
50667 Köln



MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES NACHHALTIGKEIT SELECT GLOBAL 21.05.2025

Köln, 21. Mai 2025

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilhaber des Nachhaltigkeit Select Global (der „Fonds“). Sie ist wichtig und erfordert Ihre Aufmerksamkeit. Wenn Sie Fragen zu den zu ergreifenden Maßnahmen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.

Hiermit möchten wir Sie über die folgenden Änderungen und Aktualisierungen bezüglich des Fonds informieren.

In dieser Mitteilung nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des Fonds (der „Prospekt“).

1. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen ohne Änderung der Anlagegrundsätze für das OGAW-Sondervermögen

- a. Änderung der Bezeichnung des OGAW-Sondervermögens zu „Select Global Responsibility“
- b. Änderung des § 2 Nummer 1 in den Besonderen Anlagebedingungen:

„Das Sondervermögen setzt sich zu mehr als 80 Prozent aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen.“

- c. Einfügung des § 2 Nummer 4 in den Besonderen Anlagebedingungen:

1. „Des Weiteren wird die Gesellschaft wird bei der Auswahl nachhaltiger Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nummer 1 Investitionen in die folgenden Unternehmen entsprechend den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (PAB, „Paris-aligned Benchmarks“) ausschließen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Für die Zwecke von Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.“
- d. Änderung des § 2 Nummer 5 in den Besonderen Anlagebedingungen (zuvor Nummer 4):
- „Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nummer 4 angelegt werden, welche die in § 2 Nr. 4 genannten PAB-Ausschlüsse erfüllen, sowie zuvor einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen. Im Rahmen der Analyse wird zunächst die für die Verwaltung der Investmentanteile verantwortliche Verwaltungsgesellschaft allgemein auf die Fähigkeit geprüft nachhaltige Anlagen zu tätigen. Das Spektrum der geprüften Fähigkeitskriterien umfasst u.a. das insgesamt unter eigenen Nachhaltigkeitsaspekten der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Vermögen, die Anzahl der dafür verantwortlichen Arbeitskräfte, die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft für nachhaltige Investitionen einschließlich der Definition kontroverser Wirtschaftsbereiche oder -aktivitäten, die Richtlinien zur Stimmrechtsausübung, sowie die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an Initiativen betreffend nachhaltiges Investieren. Anschließend wird für die zu erwerbenden Investmentanteile eine ausführliche Analyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst u.a. den Investmentprozess und dessen Evolution, insbesondere mit Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten, Vorstandsvergütung) und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen, das verantwortliche Investmentteam der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation, Zugehörigkeitsdauer und Erfahrung im Tätigen nachhaltiger Anlagen, die Unterscheidung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl, den Anteil nachhaltiger Investitionen am Gesamtvermögen, die Verwendung nachhaltiger Benchmarks, sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Die in Pension genommenen Anteile an Investmentvermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.“
- e. Änderung des § 2 Nummer 6 in den Besonderen Anlagebedingungen (zuvor: 5):
- „Darüber hinaus können auch alle weiteren Vermögensgegenstände gemäß § 1 für das OGAW-Sondervermögen erworben werden. Insbesondere kann bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nummer 1 angelegt werden deren Emittenten die in § 2 Nummer 2 und 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.“
- f. Änderung des § 2 Nummer 9 in den Besonderen Anlagebedingungen (zuvor: 8):
- „Mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.“

g. Änderung des § 7 Nummer 1 in den Besonderen Anlagebedingungen:

1. „Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von täglich 1/365 bzw. in Schaltjahren 1/366 von bis zu 1,75 Prozent p.a. des nach § 18 Nr. 4 der AAB börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an. Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) Vergütungen der Anlageberatungs- und/oder Portfolioverwaltungsgesellschaften, der sich die Gesellschaft zur Umsetzung des Anlagekonzeptes bedienen kann.
 - d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggfs. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter);
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;“

h. Änderung des § 7 Nummer 2 in den Besonderen Anlagebedingungen:

2. „Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß § 7 Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen und Kosten dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen sowie der Kosten von Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - d) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis c) sowie nachfolgend unter 3. genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.“

2. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

a. Änderung des § 18 Nummer 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen:

1. „Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden grundsätzlich an jedem Börsentag (börsentäglich) ermittelt. Als Börsentage gelten diejenigen Tage, an denen alle Börsen oder andere Handelsplätze, die für die Bewertung der zum OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände maßgeblich sind, geöffnet haben. Dem Verkaufsprospekt ist zu entnehmen, welche Börsen oder andere Handelsplätze unter Berücksichtigung der Anlageziele und -strategie des OGAW-Sondervermögens maßgeblich sind, An folgenden gesetzlichen Feiertagen und sonstigen Tagen, die Börsentage sind, sieht die Gesellschaft von einer Ermittlung der Nettoinventarwerte ab: Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Abweichend können in den BABen Tage angegeben sein, die zwar Börsentage sind, an denen jedoch eine Ermittlung unterbleibt.

An jedem Tag, der ein Börsentag ist, werden die Aufwendungen und Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Börsentages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Börsentages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Börsentag ist, werden die Aufwendungen und Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Börsentages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Börsentages mindernd berücksichtigt.“

b. Änderung des § 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen:

„Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

Erläuterung der Änderungen:

Mit der Änderung des § 2 Nr. 1 in den Besonderen Anlagebedingungen wird – im Einklang mit den bisherigen Anlagegrundsätzen – eine Mindestquote von mehr als 80 Prozent für unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände festgelegt.

Zudem wird der Name des Fonds von „Nachhaltigkeit Select Global“ zu „Select Global Responsibility“ geändert.

In § 2 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen wurden die so genannten Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (PAB, „Paris-aligned Benchmarks“) aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen erfolgen, damit der Fonds den Anforderungen der „Leitlinien zu Fondsnamen“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA entspricht.

Die weiteren Änderungen werden vorgenommen, um den Fonds an geänderte regulatorische Bedingungen anzupassen, u.a. entsprechen die Anlagebedingungen nun den geänderten Vorgaben der Banken- und Finanzaufsicht (BaFin) für Kostenklauseln und dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 2023 (Az. III ZR 216/22).

Der aktualisierte Verkaufsprospekt wird außerdem eine begrenzte Anzahl von formellen Änderungen, Klarstellungen und Aktualisierungen enthalten.

Alle vorstehend aufgeführten Änderungen treten am 21. Mai 2025 in Kraft und werden in einer neuen Fassung des Prospekts vom 5. Mai 2025 wiedergegeben.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente / Recht auf Erhalt zusätzlicher Informationen

Exemplare des neuen Prospekts werden auf der Website www.generali-investments.de zur Verfügung gestellt und können kostenlos bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft angefordert werden, soweit dies nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, diese Mitteilung zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Verwaltungsrats